

Die Freie Waldorfschule Saar-Hunsrück e.V., vertreten durch den Vorstand und

Frau/Herr \_\_\_\_\_

wohnhaft in: \_\_\_\_\_

im Folgenden Erziehungsberechtigte genannt, schließen nachstehenden

## **S c h u l v e r t r a g**

### **§ 1 Schüler**

Der/die Erziehungsberechtigte/n gibt/geben sein/ihr Kind

\_\_\_\_\_  
**Name und Geburtsdatum des Kindes**

in die Freie Waldorfschule Saar-Hunsrück e.V. in 66625 Nohfelden, Ortsteil Walhausen.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

Die Schüler, Erziehungsberechtigten, Lehrer, Mitarbeiter und Freunde der Freien Waldorfschule Saar - Hunsrück bilden die Schulgemeinschaft. Ihre rechtliche Form ist der eingetragene Schulverein. Die Beantragung der Mitgliedschaft für Eltern erfolgt mit diesem Vertrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (s. Satzung).

Auf Antrag können auch Schüler nach Vollendung des 18. Lebensjahres als Mitglieder in den Verein aufgenommen werden.

Bei Erreichen der Volljährigkeit tritt die/der volljährige Schülerin/Schüler in Nachfolge dem Schulvertrag bei.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten der/die der volljährigen Schülerin/Schülers bleiben weiterhin Vertragspartner; ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich unter Berücksichtigung der Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers.

### **§ 3 Grundsätze**

Die FWS Saar - Hunsrück e. V., vertreten durch den Vorstand, bestätigt durch Unterzeichnung dieses Vertrages die Aufnahme der Erziehungsberechtigten in den Verein. Das Kollegium erklärt durch Unterzeichnung seinen Willen, die Schüler/Schülerinnen in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nach den Grundsätzen der Pädagogik Rudolf Steiners zu erziehen.

Die Erziehungsberechtigten erklären durch Unterzeichnung dieses Vertrages ihren Willen, die pädagogischen Ziele der Waldorfpädagogik durch ihre Zusammenarbeit mit der Schule zu fördern und die Erziehung und Unterrichtung des Kindes durch diese Einrichtung zu unterstützen.

Vor der Aufnahme in die Schule ist dem Schulvertrag ein gültiger Nachweis über den Schutz vor Masern beizulegen oder alternativ eine ärztliche Bescheinigung, dass die Person nicht geimpft werden kann.

weiter Seite 2

Die Erziehungsberechtigten bemühen sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der aktiven Gestaltung des Schullebens teilzunehmen und verpflichten sich zur Teilnahme an den Elternabenden. Grundsätzliches ist hierzu der Anlage Konzept der Elternmitarbeit, welches vom Elternbeirat verabschiedet wurde, in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. Sie ist Bestandteil dieses Vertrages.

Ebenso verpflichten sich die Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen, dass ihre Kinder von der 1. bis einschließlich der 8. Klasse keine Smartphones oder andere internetfähige Geräte in die Schule mitbringen.

#### **§ 4 Fördervereinsbeitrag**

Der/die Erziehungsberechtigte/n verpflichten sich, zu den Zwecken des Fördervereins FWS Walhausen Region West e. V. zu Gunsten der FWS Saar - Hunsrück e. V., finanzielle Beiträge zu leisten. Diese können auch von Drittpersonen übernommen werden. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung.

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag (12 Monate, unabhängig von Prüfungs- und Ferienzeit). Er kann in monatlichen Raten entrichtet werden. Der Beitrag wird durch SEPA Basis-Lastschriftmandat durch den Förderverein eingezogen. Gläubiger ist die Freie Waldorfschule Saar - Hunsrück e. V.

#### **§ 5 Vertragsdauer, Schuljahr und Probezeit**

Die Schulzeit beträgt für alle Schüler 12 Jahre (1.-12. Klasse). Das Schuljahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres, unabhängig von der Ferien- oder Prüfungszeit, dies gilt auch für das 13. Schuljahr, sofern dieses absolviert wird. Das erste Jahr des Besuches der Einrichtung der Freien Waldorfschule Saar - Hunsrück e.V. ist ein Probejahr. Die Probezeit verlängert sich bei Schülern, welche während des laufenden Schuljahres eintreten. Hier endet die Probezeit ggf. zum Schulhalbjahr oder zum nächsten Ende des Schuljahres. In dieser Zeit kann dieser Vertrag von Seiten der Eltern jederzeit zum Ende eines Monats gekündigt werden. Der Waldorfschulverein kann zum Ende des 1. Schulhalbjahres oder zum Schuljahresende mit einer Frist von einem Monat kündigen.

#### **§ 6 Kündigung**

Nach Beendigung des Probejahres kann eine Abmeldung des Kindes zum Ende des Monats erfolgen, der auf den Monat folgt, in dem die Abmeldung in schriftlicher Form beim Schulträger eingegangen ist. Dies entbindet nicht von der Verpflichtung der Zahlung des Jahresbeitrages.

Darüber hinaus kann die FWS Saar – Hunsrück e. V. den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Schuljahresende kündigen, wenn das Kollegium das gem. § 3 dieses Vertrags erforderliche Vertrauensverhältnis als nachhaltig gestört ansieht oder wenn die Erziehungsberechtigten ihren Beitragsverpflichtungen gem. § 4 dieses Vertrages nicht nachkommen. Bei einer Kündigung betreffend § 3 muss ein Vermittlungsgespräch unter Einbeziehung von Elternvertretern vorausgehen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Alle Kündigungen bedürfen der Schriftform.

#### **§7 Schlichtung**

Die Freie Waldorfschule Saar – Hunsrück e. V. ist nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Sie können jedoch die Schlichtungsstelle im Bund der Freien Waldorfschulen anrufen, die Sie hier finden:

**<http://www.waldorfschule.de/eltern/beratung-und-schlichtung>**

### **§8 Datenschutzerklärung**

Für die Aufnahme des Schülers/der Schülerin in die Schule ist es erforderlich, Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern. Dabei unterscheiden wir zwischen Daten, die der pädagogischen Arbeit dienen und Daten, die für die Schulverwaltung (einschl. Schulgelderhebung) unerlässlich sind. Für den internen Gebrauch der Schulgemeinschaft werden Klassenlisten herausgegeben. Alle Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

Ausgenommen davon sind Datenübermittlungen an öffentliche Stellen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. im Zusammenhang mit der Schulpflichtüberwachung, der Prüfungsanmeldung oder mit Meldevorschriften zum Infektionsschutzgesetz). Es gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.

Die Angabe einer E-Mailadresse ist Pflicht, ggf. pro Erziehungsberechtigten. Bei Änderung der Mail-Adresse ist das Schulsekretariat zu benachrichtigen. Die angegebene Emailadresse wird verwendet zur persönlichen Kontaktaufnahme durch die Schule (Klassen- oder Fachlehrer, Schulsekretariat, Verwaltung und Gremien) und für die Versendung von Elternbriefen. Der Empfang und die Kenntnisnahme der Elternbriefe ist Pflicht.

Wir weisen darauf hin, dass auf schulinternen und öffentlichen Veranstaltungen der Schule und von Unterrichtssituationen Fotos, audio- oder Video-Aufnahmen gemacht werden können durch von der Schule damit betraute Mitglieder der Schulgemeinschaft oder durch beauftragte Dritte.

Die daraus gewonnenen Medien (Fotos, Tonaufnahmen, Videos) werden von der Schule für ihre eigene Öffentlichkeitsarbeit verwendet. Dies beinhaltet die Homepage der Schule, aber auch gedruckte Veröffentlichungen (Festschriften, Zeitungsartikel, Bücher o.ä.)

**Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind in der jeweils gültigen Fassung:**

**die Vereinssatzung und Beitragsordnung**

**die Hausordnung**

**die Unterrichts- und Prüfungsordnung**

**die "Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)"**

**das vom Elternbeirat verabschiedete Konzept Elternmitarbeit**

**Diese Unterlagen sind als Anlage beigelegt.**

**Mit meiner Unterschrift bestätige ich auch den Erhalt der genannten Unterlagen.**

Datum: \_\_\_\_\_ Die Erziehungsberechtigten: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

für den Vorstand: \_\_\_\_\_

für das Kollegium: \_\_\_\_\_